

Statuten des Vereins „Jugendpresse Österreich - Verband junger Medienmacherinnen und Medienmacher“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Jugendpresse Österreich - Verband junger Medienmacherinnen und Medienmacher" (kurz JPÖ).

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins "Jugendpresse Österreich - Verband junger Medienmacher" ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist eine Bundesarbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung jugendlicher Journalistinnen und Journalisten, Medienmacherinnen und Medienmacher, sowie jener Menschen oder Organisationen, die junge Journalistinnen und Journalisten, junge Medienmacherinnen und Medienmacher sowie Jugendmedien unterstützen.

Der Verein dient der:

- Verwirklichung der Pressefreiheit und des Rechtes auf freie Meinungsäußerung.
- Mitbestimmung von Jugendlichen.
- Förderung Jugendlicher, wie auch junger Journalistinnen und Journalisten.
- Förderung jugendeigener Medien und deren Interessenvertretung.
- Vermittlung von Medienkompetenz für Jugendliche.
- Bildung und Erziehung von jungen Menschen zu demokratischen verantwortungsbewusst handelnden Menschen.
- Förderung der internationalen Verständigung, insbesondere des Gedankens der Völkerverständigung und des Friedens.

Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen und Weltanschauungen nach freien, demokratischen Grundsätzen. Der Verein macht keinen Unterschied nach Rasse, Religion, Nation und Stand seiner Mitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Bildungsveranstaltungen, Versammlungen, die Organisation von Erfahrungsaustausch
 - b) Veranstaltung von Seminaren, Tagungen, Konferenzen und Kongressen
 - c) die Herausgabe von Publikationen, Arbeitsmaterialien und anderer Serviceleistungen
 - d) Einrichtung einer Bibliothek und entsprechender Bildungseinrichtungen
 - e) Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
 - f) Vertretung ihrer Belange gegenüber staatlichen Einrichtungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden
 - d) Sammlungen
 - e) Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Pressemitglieder und Redaktionsmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und jährlich einen Mitgliedsbeitrag gemäß des letzten Entschlusses der Mitgliederversammlung (§5 Abs. 3) entrichten. Ordentliche Mitglieder dürfen nicht älter als dreißig Jahre sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die jährlich einen außerordentlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 50 entrichten - sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht älter als 35 Jahre alt sein.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die jährlich mindestens einen Betrag von EUR 250 entrichten. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.
- (5) Pressemitglieder sind natürliche Personen, die jährlich einen Mitgliedsbeitrag von EUR 25 entrichten. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht. Pressemitglieder dürfen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Sie müssen eine journalistische Tätigkeit nachweisen und haben das Recht einen Jugendpresseausweis zu beantragen.
- (6) Redaktionsmitglieder sind Redaktionen jugendeigener Medien, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und jährlich einen Mitgliedsbeitrag von EUR 80 entrichten. Mitarbeiter dieser Redaktion bis 27 Jahre haben das Recht eine Pressemitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 um EUR 12 zu beantragen. Vertreter der Redaktionen haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt das Statut und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten

Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wenn das Mitglied den Vereinszielen oder ethischen Prinzipien zuwider handelt und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied ist zur betreffenden Vorstands-Sitzung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten. Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Fördermitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), Projektgruppen (§ 16) und der Jugendmedienrat (§ 17).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandssprecher/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Sprecher/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Finanzreferenten/in. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht älter als 27,5 Jahre sein. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der

Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur neuen Bestellung des Vorstandes im Amt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Amtszeit endet innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung des 27. Lebensjahres des einzelnen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Sprecher/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin/des Sprechers den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Sprecher/Sprecherin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Sprecher/Sprecherin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Sprecher/Sprecherin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Sprecher/Sprecherin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Sprechers/Sprecherin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der des/der Sprechers/Sprecherin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Sprecher/Sprecherin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Sprecher/Sprecherin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Sprechers/Sprecherin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Projektgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Projektgruppen zu bestimmten Themen einsetzen. Die Projektgruppen werden für ein Jahr gebildet. Das Bestehen von Projektgruppen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Diese Projektgruppen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und haben Rede- und Antragsrecht. Die Ergebnisse der Projektgruppensitzung sind schriftlich zu protokollieren.
- (2) Die Projektgruppen wählen eine/n Projektleiter/in, die/der mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen kann und Rede- und Antragsrecht besitzt. Die Mitarbeit in einer Projektgruppe endet für den einzelnen mit Vollendung seines 27. Lebensjahres.

§ 17: Jugendmedienrat

- (1) Jedes in Österreich ansässige, regelmäßig (mindestens sechs Mal im Jahr) erscheinende Jugendmedium mit journalistischem Charakter, einer Zielgruppe die dreißig Jahre nicht übersteigt kann einen Vertreter/eine Vertreterin des Mediums in den Jugendmedienrat entsenden. Diese Vertreter wählen eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertretende/n Sprecher/in des Jugendmedienrates. Vertreter/innen im Jugendmedienrat müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mediums in den Jugendmedienrat bleibt dem Vereins-Vorstand vorbehalten. Über den Ausschluss entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.